



Reglement betreffend den Schülertransport der Gemeinde Romoos

vom 7. Juli 2009

Gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VVG) und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV) sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn der Schulweg für die Lernenden unzumutbar ist.

1. Grundsatz

- 1a) Die Einwohnergemeinde Romoos führt für die entfernten Gebiete Schülertransporte durch.
- 1b) Die Schulzeiten sind so anzupassen, dass möglichst wenige Fahrten notwendig sind. Wartezeiten einzelner Lernender sind im Rahmen des Schülertransportes, falls nötig, in Kauf zu nehmen.
- 1c) Die Fahrten des Schülertransportes sind von den Schulleitungen zu koordinieren.
- 1d) Die Einwohnergemeinde Romoos leistet einen Beitrag an die Kosten von privaten Transportfahrten von Lernenden, wenn der Schulweg der Lernenden unzumutbar ist. Die Zumutbarkeit eines Schulwegs beurteilt sich im Wesentlichen nach den Kriterien gemäss Ziff. 2.
- 1e) Schülertransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Es wird erwartet, dass auch Erziehungsberechtigte Transportfahrten übernehmen.
- 1f) Schulklassen können den Schulbus für Fahrten zum Arzt, Zahnarzt, Hallenbad sowie für Exkursionen usw. benutzen.
- 1g) Auf Beginn eines neuen Schuljahres werden der Fahrplan des Schulbusses und die Liste der Schulbusfahrerinnen und -fahrer von der Schulleitung aktualisiert. Informationen zum Schülertransport werden im Schulboten publiziert.

2. Kriterien für die Beurteilung eines zumutbaren Schulwegs

- 2a) Gemäss § 13 Abs. 2 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen neben der Gesundheitsförderung die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter der Lernenden und die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs.
- 2b) Grundsätzlich wird ein Schulweg von 2 Kilometern oder 20 Minuten Fussmarsch pro Strecke für Kinder bis und mit 3. Primarstufe als zumutbar erachtet. Ab der 4. Primarstufe gelten 3 Kilometer oder 30 Minuten Fussmarsch als zumutbar.

3. Voraussetzungen für das Benutzen des Schulbusses trotz zumutbarem Schulweg

- 3a) Wenn ein Kind, dessen Schulweg gemäss Ziff. 2 zumutbar ist, nachweislich gesundheitliche Probleme hat, können Erziehungsberechtigte ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat stellen. Wird dies bewilligt, kann die Lernende resp. der Lernende den Schulbus benutzen.

- 3b) Lernende, welche gemäss Ziff. 2 einen zumutbaren Schulweg haben und deren Erziehungsberechtigte nicht im Sinne von Ziff. 3a ein Gesuch an den Gemeinderat stellen, können mit dem Schulbus mitfahren, wenn die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine Kostenbeteiligung verlangen.

4. Beiträge an private Schulwegtransporte

- 4a) Beiträge werden auf der obligatorischen Primarschulzeit (Eingangsstufe bis und mit 6. Klasse) ausgerichtet.
- 4b) Anspruch auf Beiträge an die Kosten privater Schulweg-Transporte haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Romoos, deren Kind die Schule i.S.v. Ziff. 4a in Romoos besucht und dessen Schulweg gemäss den Kriterien unter Ziff. 2 als unzumutbar zu beurteilen ist.
- 4c) Die Beiträge i.S.v. Ziff. 4a und 4b werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 4d) Auf der Oberstufe werden Beiträge dann an Erziehungsberechtigte ausgerichtet, wenn die Distanz, die vom Lernenden zu Fuss von der Wohnung bis zur Schultransport-Haltestelle zurückgelegt werden muss, nicht zumutbar ist. Wäre der Weg von der Wohnung bis zur Schultransport-Haltestelle zumutbar und besteht kein solcher Anschluss, so wird von der Gemeinde ein Beitrag an die Fahrkosten des öffentlichen Verkehrs im Umfang von 80 % ausgerichtet.
- 4e) Ab dem zehnten Schuljahr werden keine Beiträge mehr geleistet.
- 4f) Die Schulverwaltung stellt nach Rücksprache mit der Schulleitung die Anspruchsberechtigung gemäss Ziff. 4b fest und erstellt bis Ende September eine Liste der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten.
- 4g) Beiträge gemäss Ziff. 4d werden aufgrund der Meldungen der Erziehungsberechtigten bis Ende September geleistet.

5. Regeln für die Benutzung des Schulbusses

- 5a) Die Abfahrtszeiten sind gemäss dem aktuellen Fahrplan einzuhalten.
- 5b) Die Lernenden haben sich an der jeweiligen Haltestelle bereitzuhalten.
- 5c) Die Lernenden haben die Anweisungen der Schulbusfahrerin bzw. des Schulbusfahrers zu befolgen.
- 5d) Die älteren Lernenden helfen den jüngeren Lernenden beim Ein- und Aussteigen.

- 5e) Die Lernenden haben die Pflicht, sich im Schulbus anzugurten.
- 5f) Der Schulbus ist von den Benützerinnen und Benützern sauber zu halten.
- 5g) Abmeldungen erfolgen von den Erziehungsberechtigten direkt an die Schulbusfahrerin resp. -fahrer.

6. Schulleitung und Lehrerschaft

- 6a) Stundenplanänderungen sowie schulfreie Tage, welche den Schulbus betreffen, sind von der Schulleitung der Schulbusfahrerin resp. -fahrer so bald wie möglich mitzuteilen.
- 6b) Ein unvorhergesehener Ausfall einer Lehrperson ist von der Schulleitung den Schulbusfahrerin resp. -fahrer mitzuteilen.
- 6c) Wird der Schulbus von einer Schulklasse benutzt, so hat mindestens eine Lehrperson den Transport zu begleiten.

Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft.

GEMEINDERAT ROMOOS

Der Gemeindepräsident
Franz Koch

Der Gemeindeschreiber
Willy Schmid